

# Versicherteninformation 2024

## Versöhnlicher Abschluss eines turbulenten Jahrs: Verstärkung des Deckungsgrads und moderate Mehrverzinsung

Auch das Jahr 2023 war wieder geprägt von verschiedensten Krisen. Der **Krieg in der Ukraine** dauert seit Februar 2022 unvermindert an und hat Ende 2023 gar wieder an Intensität zugelegt. Im März 2023 musste die einst stolze Grossbank **Credit Suisse** gerettet werden und wurde in Folge von der UBS übernommen. Diese Bankenkrise hat die Anlagemärkte arg in Mitleidenschaft gezogen. Und Anfang Oktober attackierte die Terrororganisation **Hamas** in einer beispiellosen Überraschungsaktion Israel, tötete über Tausend Menschen und verschleppte mehr als 200 Geiseln. **Israel** marschierte daraufhin in den Gaza-Streifen ein mit dem Ziel, die Geiseln zu befreien und die Hamas gänzlich zu zerschlagen.

Positiv hingegen: Die noch im 2022 allseits befürchtete **Stromangellage trat nicht ein**, wodurch sich die Energiepreise auf hohem Niveau stabilisierten. Die **Inflation** nahm im Jahresverlauf stetig ab, was unter anderem auf die **Zinserhöhungen der Nationalbanken** zurückzuführen war.

Das **Anlagejahr 2023 war sehr volatil**: Anfang Jahr ging es nach dem schlechten Börsenjahr 2022 zuerst steil nach oben, nach der Bankenkrise wieder nach unten. Anschliessend folgte im April und Mai eine rasante Erholung. Im Sommer nahmen die Kurse kontinuierlich ab, bis im Oktober dann der grosse Absturz folgte. Und zum Jahresende hin setzte eine eigentliche Aufholjagd ein.

Das Anlageergebnis der PROSPERITA lag mit **5% ungefähr im Branchendurchschnitt**. Die Wertschwankungsreserven der Stiftung konnten dadurch leicht gesteigert werden. Der **Deckungsgrad lag per Jahresende bei rund 105%** (2022: 102.9%). Der definitive Deckungsgrad liegt allerdings erst nach der Revision der Jahresrechnung im Frühjahr 2024 vor.

Das Anlagevermögen der PROSPERITA überstieg 2023 erstmals die Marke von CHF 700 Mio. Per 31.12.2023 betrug es schliesslich **CHF 722 Mio**. Zu diesem **Wachstum von rund 14%** haben Neuanschlüsse sowie die gute Anlageperformance beigetragen.

Die positive Jahresrendite erlaubte es dem Stiftungsrat, eine **Mehrverzinsung** zu beschliessen. Die gesamten **Altersguthaben (obligatorisch und überobligatorisch) werden mit 1.5% verzinst**. Das ist ein halbes Prozent mehr als der vom Bundesrat vorgegebene Mindestzinssatz. Für ein Vorsorgewerk, welches sich per Ende Vorjahr in Unterdeckung befand, sind Sanierungsmassnahmen in Kraft.

Die Altersguthaben der betroffenen Versicherten werden nicht verzinst.

Aufgrund des steigenden Zinsniveaus wurde der **technische Zins** per 31.12.2023 leicht **um 0.25% auf 1.75% angehoben**. Dieser Zinssatz kommt für die Bewertung der Rentenverpflichtungen zur Anwendung.

Sehr positiv ist das **Wachstum der Stiftung** zu werten: Auch im vergangenen Jahr ist die PROSPERITA zahlenmässig deutlich gewachsen. **Die Zahl der Versicherten stieg um 384 Personen von 5281 auf 5665 Personen**.

## Zusatzverzinsung infolge Senkung des Umwandlungssatzes

Auf den 1.1.2024 wurde der Umwandlungssatz auf **5.5%** gesenkt. Es ist dies der **zweite von drei Senkungsschritten von 0.15%**, die der Stiftungsrat im 2021 beschlossen hat. Die damit einhergehende Renteneinbusse wird für die **acht Jahrgänge vor der Pensionierung** mit einer **Zusatzverzinsung** teilweise kompensiert. Im 2023 erhielten zudem auch alle übrigen Versicherten zwischen 18 und 57 Jahren eine **einmalige Zusatzvergütung von 0.50% auf ihrem Altersguthaben per 31.12.2021**. Die Zusatzverzinsung ist nach Alter und Jahr wie folgt abgestuft:

Alter im Jahr 2024	Zusatzzins
58	0.80 %
59	0.90 %
60	1.00 %
61	1.10 %
62	1.20 %
63	1.30 %
64	1.40 %
65 - 70	1.50 %

Anspruch auf eine Zusatzverzinsung gemäss obenstehender Tabelle haben **alle versicherten Personen, die am 31.12.2023 und am 1.1.2024 bei der PROSPERITA versichert waren**.

**Versicherte Personen, die am 1.1.2023 oder später in die PROSPERITA eingetreten sind oder noch eintreten werden** sind von der Zusatzverzinsung ausgenommen. Gemäss Anhang A des Vorsorgereglements gilt für sie ein **reglementarischer Umwandlungssatz beim Altersrücktritt von 5.35%**.

Für weitere Informationen zur Umwandlungssatzsenkung und zur Zusatzverzinsung beachten Sie bitte das **Merkblatt «Senkung Umwandlungssatz 2023-2025»** unter

## Anpassung des Vorsorgereglements

Das **Vorsorgereglement** wurde per 1.1.2024 aufgrund gesetzlicher Änderungen und der Vereinfachung in der praktischen Umsetzung **geringfügig angepasst**. Hier die wichtigsten Neuerungen:

### (1) «Referenzalter» anstatt «Rücktrittsalter»

Die Gesetzesrevision des AHV-Gesetzes (AHVG) beinhaltet unter anderem eine Umbenennung des Pensionierungs- bzw. Rücktrittsalters. Neu wird analog zum AHVG durchgängig die Bezeichnung «Referenzalter» verwendet.

### (2) Angebot eines Vorsorgeplans für das Gastgewerbe (Ziff. 1.3 Abs. 7)

Wer in der Gastronomie arbeitet, untersteht dem Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV). Dieser sieht spezielle Regelungen für das BVG vor, die für alle angeschlossenen Versicherten verbindlich einzuhalten sind. Neu bietet die PROSPERITA auch einen Vorsorgeplan an, der den Bestimmungen des L-GAV Rechnung trägt.

### (3) Externe Versicherung nur für voll arbeitsfähige Versicherte (Ziff. 3.4 Abs. 3 lit. a)

Versicherte, die ihr Arbeitsverhältnis auflösen, können während der Dauer von maximal zwei Jahren weiter bei der PROSPERITA versichert bleiben. Dies gilt allerdings nur, wenn die versicherte Person bei Beginn der externen Versicherung voll arbeitsfähig ist.

### (4) Erleichterung der Teilpensionierung (Ziff. 5.3.2 Abs. 2)

Bislang musste der bisherige Beschäftigungsgrad bei einer Teilpensionierung um mindestens 30% reduziert werden. Und zwischen zwei Teilpensionierungsschritten musste ein Abstand von mindestens einem Jahr eingehalten werden. Neu ist eine Teilpensionierung bereits ab einem teilweisen Bezug der Altersleistung von mindestens 20% möglich. Die Sperrfrist von einem Jahr wurde aufgehoben.

### (5) Zivilstandsnachweis bei Kapitalbezug (Ziff. 5.1.17 Abs. 7, Ziff. 5.3.3 Abs. 2, Ziff. 6.1.3 Abs. 7)

Wünscht die versicherte Person einen Kapitalbezug (u.a. bei Pensionierung, WEF-Vorbezug oder Selbständigkeit), so wird neu nicht nur für Verheiratete einen Zivilstandsnachweis eingefordert, sondern auch für nicht verheiratete Personen. Damit wird sichergestellt, dass keine Kapitalauszahlung an eine vermeintlich unverheiratete Person getätigt wird und dadurch die Leistungsansprüche des Ehegatten oder der Ehegattin dahinfallen.

### (6) Weiterversicherung nach dem Referenzalter ohne Sparen (Ziff. 5.3.2 Abs. 4)

Wenn eine versicherte Person nach dem regulären Pensionsalter (Referenzalter) beim bisherigen Arbeitgeber weiterarbeitet (max. bis Alter 70), so musste bislang der Sparprozess zwingend weitergeführt werden. Neu besteht

die Möglichkeit, das angesparte Altersguthaben während der Weiterversicherung bei der PROSPERITA verwalten zu lassen, ohne dass weiter gespart wird. Somit wird das Altersguthaben nur noch verzinst, aber nicht mehr weiter geäufnet. Durch den Aufschub der Pensionierung steigt jedoch gleichzeitig der Umwandlungssatz an. Mit dieser Neuerung wird eine Weiterbeschäftigung nach der Pensionierung erleichtert, weil lediglich noch die Verwaltungskosten geschuldet sind, Spar- und Risikobeiträge fallen gänzlich weg.

### (7) Digitale Bereitstellung des Vorsorgeausweises (Ziff. 7.3.2 Abs. 5)

Seit mehreren Jahren wird der Vorsorgeausweis mit den persönlichen Vorsorgeinformationen auf einem digitalen Versichertenportal bereitgestellt. Auf einen standardmässigen Versand des Vorsorgeausweises per Post wird verzichtet. Im Vorsorgereglement wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

### (8) Verlängerung der laufenden temporären IV-Renten von Frauen (Ziff. 8.5. Abs. 2)

Durch die schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre würde für Frauen mit einer laufenden IV-Rente eine Vorsorgelücke entstehen, weil deren Rente nur bis zum Alter 64 ausgerichtet würde. Der Grund dafür ist, dass zum Zeitpunkt des Rentenentscheids noch das Pensionierungsalter 64 galt. Damit sind diese Renten auch nur bis zum Alter 64 ausfinanziert. Der Stiftungsrat hat nun beschlossen, diese IV-Renten bis zur Ablösung durch eine Altersrente mit spätestens 65 Jahren weiter auszurichten. Die zusätzlichen Kosten sind moderat und rechtfertigen die Vermeidung einer Vorsorgelücke zu Ungunsten der betroffenen Frauen.

### (9) Schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre (Ziff. 8.9)

Das Kernelement der Altersreform (AHV 21) ist die schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters von heute 64 auf neu 65 Jahre. Frauen mit dem Jahrgang 1961 werden künftig mit 64 Jahren und 3 Monaten, Frauen mit dem Jahrgang 1962 mit 64 Jahren und 6 Monaten und Frauen mit dem Jahrgang 1963 mit 64 Jahren und 9 Monaten pensioniert. Ab 2028 gilt schliesslich für alle Frauen ab dem Jahrgang 1964 ein Referenzalter von 65 Jahren. Diese Regelung gilt sowohl für die AHV als auch für das BVG. Daher wendet auch die PROSPERITA künftig das neue Referenzalter für Frauen an.

Das Vorsorgereglement steht unter [www.prosperita.ch](http://www.prosperita.ch) > Dokumente > Reglemente zum Download zur Verfügung.

## Einladung zum Info-Anlass 2. Säule und zum Pensionierungsseminar

Die PROSPERITA führt jedes Jahr Veranstaltungen durch, an denen Sie sich **über die 2. Säule informieren** und Ihre Fragen dazu stellen können. Wir laden Sie gerne ein, sich am **21. März 2024 in Olten**, am **1. Juli 2024 online** oder am **23. Oktober 2024 in Winterthur** aus erster Hand über die berufliche Vorsorge und Ihre persönliche Pensionskassenleistungen zu informieren.

Zudem bieten wir jährlich das **Halbtagesseminar «Glücklich pensioniert!»** für Versicherte über 58 Jahre an. Das nächste Seminar findet am **Freitag, 8. November 2024 in Zürich** statt. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist kostenlos (inkl. Verpflegung). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Melden Sie sich daher am besten gleich an.

### Mehr Informationen und Anmeldung:

[www.prosperita.ch](http://www.prosperita.ch) > Schulungen/Veranstaltungen

## Login für die neue Versicherten-App

Haben Sie unsere Versicherten-App bereits ausprobiert? Sie können sowohl über eine **Mobile-App für Smartphones** als auch über eine **Web-App für PC oder Mac** Ihre persönlichen Versicherungsdaten aufrufen, Ihren aktuellen **Vorsorgeausweis** herunterladen oder **Simulationen Ihrer Altersvorsorge** vornehmen. Falls Sie Fragen haben, können Sie die **Feedback-Funktion** auf Ihrem Gerät nutzen. Ihre Rückmeldung wird direkt dem PROSPERITA-Support zugestellt.

Falls Sie Ihre Zugangsdaten für die App nicht mehr haben, können Sie sich gerne an [info@prosperita.ch](mailto:info@prosperita.ch) wenden.

## Ihr aktueller Vorsorgeausweis in der Versicherten-App

Ihren **persönlichen und tagesaktuellen Vorsorgeausweis** können Sie jederzeit in der PROSPERITA-App abrufen. Es wird Anfang Jahr kein **Vorsorgeausweis mehr per Post zugestellt**. Dafür erhalten Sie im Juli 2024 einen **personalisierten Kurzzjahresbericht**, der Ihnen einen Überblick über Ihre persönliche Vorsorgesituation per Ende Mai 2024 ermöglicht.

## BVG-Eckwerte für das Jahr 2024

Die Eckwerte der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2024 bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert:

Grenzwerte in CHF	ab 1.1.2024	bisher
AHV-Maximalrente	29 400	29 400
Eintrittsschwelle	22 050	22 050
Koordinationsabzug	25 725	25 725
Max. versicherter Lohn	88 200	88 200
Max. koordinierter Lohn	62 475	62 475
Min. koordinierter Lohn	3 675	3 675

## Neue Zusammensetzung des Stiftungsrats

Per Ende Juni 2023 traten die beiden langjährigen Mitglieder des Stiftungsrats – **Werner Bollier** und **Georges C. Rayot** – zurück. An ihrer Stelle haben die Delegierten die HR-Fachfrau **Lydia Peier** (Mitglied der Geschäftsleitung der Quellenhof-Stiftung in Winterthur) und den Wirtschaftsprüfer **Adrian Pust** (CEO Jahu und Schulkooperative Biel) ins oberste Organ gewählt.

Die übrigen Mitglieder wurden für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt: **Peter G. Augsburg** (Präsident), **Thomas Perren** (Vizepräsident), **André Fritz**, **Ursula Peyer**, **Markus Widmer** und **Rainer Wittich**.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg in Beruf und Privatleben.

PROSPERITA  
Stiftung für die berufliche Vorsorge



Peter G. Augsburg  
Stiftungsratspräsident



Joel Blunier  
Geschäftsführer